

# Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2020

THOMAS LANG, Präsident NVB & NGF, Zürich

## Inhaltsübersicht

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale  
Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2020

Vorbemerkungen .....	1
1. Allgemeine Informationen .....	2
2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein .....	3
3. Council of Bureaux (CoB) und Europa .....	4
4. Brexit .....	5
5. Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR .....	6
6. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF	7
7. Finanzen .....	8
8. Schulung .....	9
9. Organisation und Administration .....	9

## Vorbemerkungen

*Der Geschäftsbericht 2020 von NVB & NGF versucht, die mannigfaltigen Aktivitäten des Geschäftsjahrs sowie wichtiger Aktualitäten bis März 2021 kurz zusammenzufassen. Dabei orientiert er sich bezüglich Struktur an den Berichten der letzten Jahre. Da die Mitgliederversammlungen wegen der Covid-19-Pandemie auf schriftlichem Weg durchgeführt wurden und auch im Jahr 2021 wieder auf dieselbe Art und Weise stattfinden, erfolgt die Zustellung des Jahresberichts an die Interessierten erneut bereits mit der Einladung zu den Versammlungen. Anlässlich der auf den 28. Mai 2021 geplanten Online-Informationsveranstaltung wird auf einzelne Punkte vertieft eingegangen und es werden Fragen der Teilnehmenden beantwortet.*

*Für viele Bereiche kann auf die ausführlichen Angaben in der Broschüre «Portrait und Kennzahlen, Ausgabe 2021» verwiesen werden. Wer sich für Finanzzahlen interessiert, findet alle Details der Jahresabschlüsse im Dokument «Jahresabschluss 2020». Beide Dokumente sind auf der Webseite von*

NVB & NGF verfügbar: <https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/por-trait-und-kennzahlen-jahresabschluss>

*Eine spezielle Herausforderung stellte im Jahr 2020 die gut vorbereitete aber dennoch ungewohnte Umstellung auf elektronische Prozesse und virtuelle Meetings dar. Insbesondere das Wegfallen aller Arten von Möglichkeiten des direkten Meinungsaustauschs erschwerte es manchmal, rasch gute Lösungen zu finden.*

*Dennoch konnte auch im vergangenen Geschäftsjahr zielstrebig mit dem für die Belange der grünen Karte und neu auch der Garantiefonds der EWR-Staaten zuständigen Council of Bureaux zusammengearbeitet werden. Folgerichtig trat der NGF in seiner Funktion als Garantiefonds von Liechtenstein dem CoB bei.*

## **1. Allgemeine Informationen**

Von erheblicher Bedeutung für den Garantiefonds ist die Revision von Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Strassenverkehrsgesetz (SVG) im Bereich der Insolvenzdeckung. Die Botschaft dazu wurde vom Bundesrat im Oktober 2020 verabschiedet und mit dem Inkrafttreten ist frühestens per 1.1.2023 zu rechnen. Materiell geht es darum, dass

- nicht erst bei einem Konkurs, sondern bereits im Rahmen des Sanierungsverfahrens über einen notleidenden Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer (MFH-Versicherer) der NGF Leistungen zu Gunsten der Geschädigten erbringen kann;
- der Gesetzgeber oder der Bundesrat eine Maximalgrenze für die durch den NGF pro Konkurs- oder Insolvenzfall zu erbringende Leistungen festlegen kann;
- Geschädigte im Rahmen eines Sanierungsverfahrens sicher nicht schlechter gestellt werden als sie es in einem Konkurs wären.

Weiter von grossem Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von NVB & NGF war die Corona-Pandemie. Sie führte dazu, dass Sitzungen und Tagungen des CoB und der beiden Vereine seit Februar 2020 nur noch elektronisch durchgeführt werden konnten und dass sämtliche Schulungs- resp. Ausbildungsveranstaltungen ausschliesslich schriftlich oder elektronisch stattgefunden haben. Die Folgen dieser Umstellung waren aber nicht nur negativ. So konnte auf viele Flugreisen verzichtet werden, der Zeitaufwand für den Besuch der Tagungen wurde massiv reduziert und es konnten viele Erfahrungen mit digitalen Schulungs- und Zusammenarbeitsformaten gesammelt

werden. Insgesamt wurde die Digitalisierung des gesamten Geschäftsverkehrs massgeblich gefördert. Der Zufall wollte es, dass die Grüne Karte (neu: Internationale Versicherungskarte IVK) ab Mitte 2020 den Kunden elektronisch zugestellt und von diesen selbst auf weisses Papier ausgedruckt werden durfte.

## **2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein**

In der Zusammenarbeit mit den *Behörden in Bern (ASTRA und FINMA) und Liechtenstein (Regierung und FMA)* waren im Jahr 2020 folgende Themen vorrangig:

- Im Bundesamt für Strassen (ASTRA) wurde im Jahr 2020 die Abteilung Strassenverkehr neu aufgestellt. Dadurch wurde für die Beaufsichtigung von NVB & NGF neu der Bereich Fahrzeugsicherheit und Aufsicht zuständig.
- Im Gespräch mit der FINMA, welche für die Beitragsgenehmigung zuständig ist, waren die Einteilung der Fahrzeuge in die vom Gesetz vorgesehenen Risikoklassen das Hauptthema. Zur Kontrolle, ob die jetzige Einteilung in die drei Fahrzeugkategorien immer noch den tatsächlichen Risiken entspricht, müssen die Zahlen der Gemeinschaftsstatistik der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherer abgewartet werden.
- Im Zusammenhang mit Liechtenstein war der definitive Wortlaut der überarbeiteten KH-Richtlinien (im Rahmen des sog. REFIT-Verfahrens revidiert) von besonderem Interesse. Bis zum Frühling 2021 konnte aber zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament in den Trilog-Vermittlungen noch keine Einigung über den definitiven Wortlaut erzielt werden. Dennoch ist zu erwarten, dass Regresse aus Insolvenzen von Versicherungsgesellschaften, welche das Geschäft von Liechtenstein aus im freien Dienstleistungsverkehr in den EWR-Staaten betreiben, nach der angestrebten Lösung durch den Garantiefonds des Sitzstaates des Versicherers beglichen werden müssen. Um dieses Risiko für den NGF in einer akzeptablen Grössenordnung zu halten, müssen zusammen mit den Behörden von Liechtenstein und der Schweiz Lösungen gefunden werden. Es kann dazu auf den zwei Jahre zurück liegenden Jahresbericht 2018 (Ziff. 2, Sanierungsrecht und Konkursdeckung) verwiesen werden.

### **3. Council of Bureaux (CoB) und Europa**

Nach Bosnien-Herzegowina (BIH) ist anlässlich der Generalversammlung 2020 auch Montenegro (MNE) als Mitglied des Kennzeichenabkommens aufgenommen worden. Unmittelbare Auswirkungen auf die Schweiz hatte dieser Beschluss aber noch keine, da die EU diesen Entscheid bezüglich dem Verzicht auf Kontrollen des Versicherungsschutzes noch nicht in Kraft gesetzt hat. Aber für BIH hat die EU den Beitritt zum erwähnten Abkommen und zum Verzicht auf Kontrollen des MFH-Versicherungsschutzes an den EU-Aussengrenzen am 19.10.2020 akzeptiert. Auch die Schweiz und Liechtenstein akzeptieren neu das Kontrollschild von Fahrzeugen aus BIH als Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz – auf das Mitführen einer Grünen Karte (neu: Internationale Versicherungskarte IVK) können Lenker eines in BIH immatrikulierten Fahrzeugs nun verzichten. Andererseits müssen Schweizer MFH-Versicherer Unfälle auf dem Staatsgebiet von BIH, welche von durch sie versicherten Fahrzeuge verursacht werden, neu zwingend versichern.

Anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung des CoB vom 15. Januar 2020 in Brüssel hat sich unser Dachverband neu organisiert und ist neu bereit, auch die Garantiefonds der EWR-Staaten als Mitglieder aufzunehmen. Der NGF ist in der Folge am 24. September 2020 anlässlich der ordentlichen Generalversammlung in Absprache mit den Aufsichtsbehörden als Garantiefonds von Liechtenstein dem CoB beigetreten. Gleichzeitig wurde auch das neue Dreierpräsidium des CoB mit Sandra Schwarz (D), Sorin Greceanu (RO) und Sergei Razuvan (RUS) gewählt. Die Büros der Zentral- und Osteuropäischen Staaten (CEB) haben die Schweiz und konkret unseren Direktor Daniel Wernli neu in das Application Committee und das Internal Regulations Committee delegiert.

Leider stehen weiterhin einige wenige Staaten (Bulgarien und Albanien) aus finanziellen Gründen unter dem speziellen Monitoring des CoB. Weiter zu erwähnen ist, dass - wie dies bereits früher der Fall war - eine Nachhaftungsfrist von Fahrzeugen, deren Kontrollschild nicht zum Fahrzeug gehört (Deregistrierung) eingeführt wurde. Seit dem 1. Januar 2021 beläuft sich diese Frist auf drei Monate.

Ein Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) betrifft uns speziell: Im Fall C-431/18 (Bueno Ruiz) hat der EuGH entschieden, dass auch ein Unfall, der durch den Verlust von Öl/Benzin eines seit längerer Zeit auf einem privaten Parkplatz abgestellten Fahrzeugs verursacht wurde, unter die Nutzung eines Fahrzeugs fällt und im EWR-Raum durch den MFH-Versicherer zu decken ist.

Im EWR-Raum steht die Anpassung der KH-Richtlinie (2009/103/EG) im Rahmen des REFIT-Verfahrens jetzt wohl kurz vor ihrer definitiven Verabschiedung. Nach den letzten Verhandlungsergebnissen sollen Elektrokleinstfahrzeuge und andere leicht motorisierte Fahrzeuge vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden können. Dasselbe sollen die Mitgliedstaaten für motorsportliche Anlässe festlegen können.

Zu den möglichen Konsequenzen der in der revidierten Richtlinie enthaltenen neuen Bestimmungen zum Konkurs- und Sanierungsrecht kann auf das unter Abschnitt 2 Gesagte verwiesen werden.

#### **4. Brexit**

Die Unsicherheiten rund um den Brexit haben sich auch im Jahr 2020 nicht aufgelöst. Die Europäische Kommission hat sich bis heute nicht über die Kontrolle der Versicherungspflicht der aus UK in den EWR-Raum einreisenden Fahrzeuge geäußert, so dass britischen Automobilisten weiterhin empfohlen werden muss, eine Internationale Versicherungskarte bei Reisen in den EWR mitzuführen. Umgekehrt verzichtet aber auch UK nicht auf die systematischen Kontrollen von Fahrzeugen aus Staaten des Kennzeichenabkommens. Die Behörden verlangen zwar von den einreisenden Automobilisten nicht spezifisch die Vorlage einer Internationalen Versicherungskarte, indem aber kommuniziert wird, dass auch andere Vertragsdokumente wie Versicherungspolice bei Kontrollen anerkannt werden, wird klar, dass auch durch UK nicht grundsätzlich auf die Überprüfung der Versicherungspflicht verzichtet wird. Aus diesem Grund muss das NVB Automobilisten aus der Schweiz und Liechtenstein weiterhin empfehlen, bei Reisen in das Vereinigte Königreich eine Internationale Versicherungskarte mitzuführen.

Die Unsicherheiten bestehen auch in den Bereichen der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen weiter. Tatsächlich gilt seit dem Brexit die sog. Brüssel Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) für UK nicht mehr. Im Verhältnis der EU-Staaten zu UK gelten in diesen Bereichen lediglich noch die jeweils anwendbaren nationalen Regeln des Internationalen Privatrechts. Dies gilt auch für das Verhältnis zur Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten: Mit dem Brexit ist auch das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ), das in den Bereichen der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen das Verhältnis zwischen der EU einerseits und den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz andererseits regelt, nicht mehr anwendbar. Auch hier muss nun auf die allgemeinen IPR-Regeln zurückgegriffen

werden, weil die EU bis heute zu einem möglichen Beitritt von UK zum LugÜ keine Stellung beziehen will.

Etwas klarer ist die Situation beim Besucherschutz: Mit dem Brexit sind die Mechanismen der KH-Richtlinie nicht mehr anwendbar. Im Verhältnis UK-EWR - und damit auch im Verhältnis UK-Liechtenstein - besteht damit kein auf dieser Richtlinie basierender Besucherschutz mehr. Anders sieht es im Verhältnis UK-Schweiz aus. Das Besucherschutzabkommen zwischen dem britischen Versicherungsbüro und dem NVB wird durch den Brexit nicht tangiert; die Versicherungsgesellschaften beider Länder sind unverändert verpflichtet, Schadenregulierungsbeauftragte im jeweiligen anderen Staat zu benennen

Der Vollständigkeit ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass Geschädigte aus UK, der Schweiz und Liechtenstein trotz Brexit weiterhin Anspruch auf Leistungen der Garantiefonds der drei Länder erhalten - die Gegenseitigkeit ist in diesem Bereich gewährleistet. Allerdings müssen die Leistungen jeweils beim Garantiefonds des Unfallorts geltend gemacht werden. Dies ist für Geschädigte aus Liechtenstein neu, konnten sie doch ihre Ansprüche vor dem Brexit bei einem in UK erlittenen Unfall, der durch ein unbekanntes oder nicht versichertes Fahrzeug verursacht wurde, bisher durch den NGF regulieren lassen. Auch dies ist eine Konsequenz des Austritts von UK aus dem Anwendungsbereich der KH-Richtlinie.

## **5. Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR**

Die Beziehungen der Vereine zum Institut für Europäisches Verkehrsrecht (IEVR) wurden im Berichtsjahr intensiv weitergeführt. So waren die Vereine weiter durch den Präsidenten sowie den Ehrenpräsidenten im Vorstand des IEVR vertreten. NVB & NGF unterstützten die Bestrebungen des Instituts, Informationen zur Rechtsprechung über das Verkehrsrecht in Europa im Rahmen von Diskussionen, Schulungen und Newslettern einem bereiteren Kreis bekannt zu machen. Wichtig war dabei, dass auch Anliegen von Nicht-EU-Staaten eingebracht werden konnten. Als Konsequenz der Corona-Pandemie wurden die Europäischen Verkehrsrechtstage auch vom IEVR im Jahr 2020 erstmals in elektronischer Form durchgeführt. Neben Informationen zum Europäischen Fluggastrecht waren für die Belange unserer Vereine dabei von besonderer Bedeutung:

- Informationen aus der UNECE zu möglichen Änderungen des Wiener Strassenverkehrs-Übereinkommens im Zusammenhang mit künftigen automatisierten Fahrzeugen;

- Informationen zum Stand einer mit Unterstützung des Schweizer Vertreters ausgearbeiteten Charta für Strassenverkehrsoffer;
- Informationen zum Brexit (siehe dazu Ziff. 4 dieses Berichts);
- Informationen der Präsidentin des CoB zur Neuorganisation dieser Dachorganisation;
- Eine Zusammenfassung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Mobilität sowie die letzten Aktualitäten zur REFIT-Richtlinie der EU;
- Eine Übersicht über die Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des Schadenersatzrechts in verschiedenen europäischen Staaten.

## **6. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF**

Das NVB lässt sich in der Schadenregulierung gemäss Art. 74 SVG vom geschäftsführenden Versicherer (ZURICH), seinen Mitgliedern (alle Schweizer MFH-Versicherer) und Schadenregulierungsunternehmen vertreten, soweit diese Vertreter das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet und damit das Schadenreglement NVB & NGF als für sie verbindlich akzeptiert haben. Die Bearbeitung von NGF-Fällen gemäss Art. 76 SVG erfolgt hingegen durch den geschäftsführenden Versicherer und lediglich im Fall von Interessenkollisionen durch einzelne andere Swiss Interclaims Vertreter.

Im Bereich des NGF wurden im Jahr 2020 3266 neue Fälle bearbeitet (2019: 3338; 2018: 3518; 2017: 3654), womit sich die Tendenz der abnehmenden Neuregistrierungen fortgesetzt hat. Dahingegen bewegen sich die Schadenzahlungen im Vergleich zum Vorjahr auf ähnlichem Niveau. D.h. 2020 wurden wiederum CHF 6.35 Mio. (Vorjahr CHF 6.2 Mio.) für sämtliche Fälle aufgewendet.

Die Zahlen 2020 zu den NVB-Fällen liegen noch nicht vor und werden zu gegebener Zeit nachgereicht. Zur Erinnerung sei noch einmal erwähnt, dass im Jahr 2019 ein merklicher Rückgang an Neuanlagen festgestellt werden konnte.

Die reinen Fallzahlen sagen aber nichts zur Kundennähe bei der Schadenerledigung aus. Besser dazu geeignet sind die Zahlen betreffend der Prozessfälle sowie die Resultate des regelmässig durchgeführten Controllings und der Schadenrevision.

Einleitend ist festzuhalten, dass im Berichtsjahr ein Gesuch nach Art. 79d SVG bei der Entschädigungsstelle eingegangen ist. Das Gesuch konnte jedoch bereits vor der Einsetzung des Entscheidgremiums erledigt werden. Dies

lässt den Schluss zu, dass die MFH-Versicherer erkannt haben, dass eine rasche und begründete Antwort auf Entschädigungsforderungen in jedem MFH-Schadenfall notwendig ist. Andererseits ist in Anwaltskreisen seit einiger Zeit auch bekannt, dass die Prüfung durch die Entschädigungsstelle des NGF sich einzig auf die Einhaltung der formellen Vorschriften hinsichtlich begründeter Antwort bzw. Einhaltung der gesetzlichen Fristen beschränkt.

Erfreulich ist weiter, dass praktisch alle Fälle ausserprozessual erledigt werden konnten. Im Jahr 2020 wurde kein neues Gerichtsverfahren in NVB-Fällen gemeldet. Hingegen konnten drei hängige Prozessfälle (jeweils gegen das NVB gerichtet) im Berichtsjahr erledigt werden. Hauptstreitpunkte waren die Haftung, Kausalitätsprobleme sowie die Schadenhöhe.

Die Schadenrevision der durch die Swiss Interclaims-Vertreter erledigten NVB-Fälle hat weitgehend gute Resultate gezeigt. Verbesserungspotential gibt es in den Bereichen «Information über das Vertretungsverhältnis» sowie bei einem Vertreter bezüglich der Zeitdauer, bis vereinbarte Entschädigungsleistungen dem Berechtigten ausbezahlt wurden. In beiden Bereichen wurden Verbesserungsmassnahmen besprochen und umgesetzt bzw. zugesichert.

## **7. Finanzen**

Auch für die Jahre 2020 – 2022 bleiben die Beiträge, welche die Schweizer Automobilisten jährlich gemäss Art. 76a SVG mit den Prämien für die MFH-Versicherung zu entrichten haben, unverändert. Sie betragen für den NGF CHF 3.80 und für das NVB CHF 0.40, zusammen also CHF 4.20. Für Motorräder betragen sie die Hälfte, für schwere Motorwagen das Doppelte. Für das Jahr 2020 ergaben diese Beiträge die immer noch leicht steigende Summe von CHF 23.6 Mio. Dazu kamen Kapitalerträge aus Anlagen von 7.6 Mio., welche in einem volatilen Marktumfeld erzielt werden konnten, was für beide Vereine zusammen Einnahmen von ca. CHF 31.2 Mio. ergab.

Hauptpositionen auf der Aufwandseite waren die NGF-Schadenzahlungen von CHF 6.4 Mio., Behandlungsgebühren von CHF 2.0 Mio., Nachreservierungen von CHF 1.17 Mio. sowie insbesondere die weitere Äufnung der Beträge für eine allfällige Konkursdeckung von CHF 15.65 Mio. Der Betrieb der beiden Vereine schlug mit Kosten von CHF 3.5 Mio. zu Buche. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses eines MFH-Versicherers (oder in Zukunft auch einer Sanierung) stehen damit mittlerweile CHF 143.4 Mio. zur Verfügung. Absehbar ist, dass die Betriebskosten der beiden Vereine wegen steigender Anforderungen in den Bereichen Datenschutz/IT-Sicherheit und Compliance weiter zunehmen werden. Dasselbe gilt für die NGF-Schadenzahlungen im Bereich der Körperschäden, wo die Bearbeitung einiger teurer Schadenfälle kurzfristig zu steigenden Aufwendungen führt.



Die Jahresrechnungen 2020 von NVB & NGF sowie das interne Kontrollsystem der Vereine wurden im Rahmen einer ordentlichen Revision durch die Revisionsstelle Ernst & Young geprüft. Die Revisionsstelle empfahl in der Folge, die Jahresrechnungen ohne Vorbehalte zu genehmigen.

Detailangaben zu den Finanzen sowie die vollständigen Jahresabschlüsse 2020 finden Interessierte auf der Internetseite der Vereine unter Facts & Figures: <https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>

## **8. Schulung**

Im Berichtsjahr wurde die traditionelle Claims Conference erstmals und als spezielle Herausforderung als zweisprachiger Online-Anlass durchgeführt. Auch wenn viele Aspekte eines persönlichen Gedankenaustauschs mit und zwischen den Teilnehmenden in den Hintergrund rückten, konnte doch das Hauptanliegen, nämlich die Vermittlung und Repetition von Informationen, erfüllt werden. Während knapp einem Tag wurden folgende Themen behandelt:

- Ein Rück- und Ausblick auf die Tätigkeit des NVB;
- Der Bericht aus dem CoB mit Informationen zur neuen Organisation;
- Neuigkeiten betreffend der Internal Regulations sowie zum Stand der Revision der Kraftfahrzeug-Richtlinie der EU;
- Ein Workshop zum Thema der begründeten Antwort in MFH-Schadensfällen und zum Verfahren vor der Entschädigungsstelle.

Auf die Durchführung des Swiss Interclaims Meetings mit den Verantwortlichen der Auslandschadenbereiche wurde im Berichtsjahr verzichtet.

Da auch die Claims Conference 2021 wieder als Online-Veranstaltung durchgeführt wird, hat dies zur Folge, dass wir das Jubiläum 25 Jahre NVB & NGF erst im Jahr 2022 werden begehen können.

## **9. Organisation und Administration**

### **9.1 Ausschüsse des Vorstandes**

Der Legal- & Compliance-Ausschuss (LCA) hat sich im Jahr 2020 besonders mit der Anpassung der internen Abläufe an die Vorgaben des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) der EU befasst. Gleichzeitig widmete sich der Schadenausschuss (SchA) speziell der Revision des Schadenreglements und erstellte dazu einen ersten Revisionsentwurf. Dieser soll im Rahmen des Swiss Interclaims Meetings 2021 vorgestellt werden. Weiter begann unter der Ägide des SchA erneut eine neue Fachrevision von NVB-Fällen (3. Revisionsperiode 2020/2021). Der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik (FVA) kümmerte sich speziell um ein geordnetes Ausschreibungsverfahren im Hinblick auf die Ablösung unserer IT-Systeme.

## **9.2 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung im Jahr 2020 wurde gestützt auf die Covid-Verordnung (Art. 6f der COVID-19-Verordnung 2 vom 13.3.2020; SR 818.101.24) erstmals elektronisch mit vorgängig erfolgten schriftlichen Abstimmungen durchgeführt. Im Rahmen der am 29. Mai 2020 durchgeführten Informationsveranstaltung berichtete der Leiter Anlagen dann über die aktuelle Situation im Anlagegeschäft.

Um für die Zukunft gerüstet zu sein, werden wir unsere Statuten so anpassen, dass auch ohne eine ausserordentliche gesetzliche Ermächtigung Mitgliederversammlungen immer elektronisch/schriftlich durchgeführt werden können (aber nicht müssen).

## **9.3 Interne Organisation**

Erstmals seit seinem Bestehen hat das NVB einen eigenen Angestellten: Der Präsident ist weder Mitarbeiter der ZÜRICH noch eines anderen Versicherers. Im Vorstand hat es zudem einen weiteren Wechsel gegeben: Andreas Scherrer ersetzt seit der Mitgliederversammlung 2020 Jean-Louis Hertenstein als Leiter des Anlageausschusses. J.-L. Hertenstein wurde nach seinem Rücktritt zum Anlageverantwortlichen gewählt und sorgt im Auftrag der Vereine für eine optimale Betreuung des weiter ansteigenden Vermögens.

Busswil TG/Zürich, im April 2021

Namens des Vorstands NVB & NGF

Thomas Lang  
Präsident